

BL_GERICHTE 720 24 42 vom 16. August 2022

BL Gerichte, 2022-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 24 42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_24_42)

FR: BL_GERICHTE 720 24 42 du 16 août 2022

IT: BL_GERICHTE 720 24 42 del 16 agosto 2022

Regeste

Zumutbarer Berufswechsel von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit; Ermittlung des massgebenden Valideneinkommens einer selbstständigerwerbenden Coiffeuse

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, so dass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde der Versicherten vom 14. Februar 2024 ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden im Umfang von Fr. 600.-- der Beschwerdeführerin und im Umfang von Fr. 200.-- der IV-Stelle Basel-Landschaft auferlegt. Der Beschwerdeführerin wird der zu viel geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 200.-- zurückerstattet.

E. 3

Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 544.-- (inkl. Auslagen und 8,1 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen werden die ausserordentlichen Kosten wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.